

GR-Vorlage Nr. 052/2026

zur
Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Enzklösterle
am
21.07.2026



zu TOP 8 öffentlich

**Diakoniestationsvertrag (Kooperationsvertrag) über die Diakoniestation
Bad Wildbad, Engelsbrand, Neuenbürg**

Gemeinde Enzklösterle

Gemeinderatsvorlage Nr. 052/2026

	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich	Umlaufbeschluss	zur Beschlussfassung	zur Vorberatung	zur Kenntnis
Gemeinderat	21.07.2026	☒	☐	☐	☒	☐	☐
Aufgestellt: Enzklösterle, 14.07.2026  Sabine Zenker, Bürgermeisterin							
Sichtvermerk: Enzklösterle, 14.07.2026  Sabine Zenker, Bürgermeisterin					Gemeinderat genehmigt? ☐ Ja ☐ Nein Enzklösterle, Datum		

**Diakoniestationsvertrag (Kooperationsvertrag) über die Diakoniestation
Bad Wildbad, Engelsbrand, Neuenbürg
(056/2020)**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Enzklösterle ist seit vielen Jahren Kooperationspartner der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg. Die Diakoniestation übernimmt einen wichtigen Bestandteil der sozialen und pflegerischen Daseinsvorsorge und stellt die ambulante Versorgung von pflege- und hilfebedürftigen Menschen im häuslichen Umfeld sicher.

Trägerin der Diakoniestation ist die Evangelische Verbundkirchengemeinde Neuenbürg. Gemeinsam mit den beteiligten Kirchengemeinden, Krankenpflegefördervereinen und Kommunen wird die Einrichtung auf Grundlage eines Kooperationsvertrages geführt. Ziel ist es, den Bürgerinnen und Bürgern auch künftig eine wohnortnahe, qualitativ hochwertige ambulante Pflege sowie ergänzende Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen.

Zum Einzugsbereich der Diakoniestation gehören die Städte und Gemeinden Neuenbürg, Bad Wildbad, Engelsbrand, Höfen an der Enz sowie Enzklösterle. Vertragspartner sind neben den beteiligten evangelischen Kirchengemeinden die Städte und Gemeinden Neuenbürg, Bad Wildbad, Engelsbrand, Höfen an der Enz und Enzklösterle sowie die Krankenpflegefördervereine Neuenbürg, Engelsbrand und Oberes Enztal.

Die Diakoniestation bietet ein breites Leistungsspektrum an. Hierzu gehören insbesondere:

- ambulante Kranken- und Altenpflege,
- hauswirtschaftliche Versorgung,
- Nachbarschaftshilfe,
- Betreuung in der Häuslichkeit,
- Betreuungsgruppen, insbesondere für Menschen mit Demenz,
- Haus- und Familienpflege im Rahmen bestehender Kooperationsvereinbarungen,
- Beratung von Pflegebedürftigen und Angehörigen zu Fragen der häuslichen Versorgung und Pflege.

Die Leistungen der Diakoniestation stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Einzugsgebietes offen. Damit leistet sie einen wesentlichen Beitrag dazu, dass ältere, kranke oder pflegebedürftige Menschen möglichst lange selbstbestimmt in ihrer vertrauten häuslichen Umgebung leben können.

Der bisherige Kooperationsvertrag wurde aufgrund organisatorischer und struktureller Weiterentwicklungen der Diakoniestation überarbeitet und neu gefasst. Die Neufassung ersetzt die bisherige Vereinbarung aus dem Jahr 2020 und soll zum 01.12.2026 in Kraft treten.

Inhaltlich werden insbesondere die gemeinsame Trägerschaft, die Aufgaben der Diakoniestation, die Organisation des Diakoniestationsausschusses, die Geschäftsführung, die Finanzierung sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner aktualisiert und an die heutigen Rahmenbedingungen angepasst. Die bewährte interkommunale Zusammenarbeit bleibt hierbei erhalten.

Die Finanzierung der Diakoniestation erfolgt weiterhin zunächst über Leistungsentgelte der Pflege- und Sozialversicherungsträger, Zuschüsse sowie weitere Einnahmen. Ein gegebenenfalls verbleibender Fehlbetrag wird entsprechend den vertraglich vereinbarten Regelungen zwischen den kirchlichen und kommunalen Vertragspartnern aufgeteilt. Der Anteil der kommunalen Vertragspartner richtet sich nach den jeweiligen Einwohnerzahlen.

Für die Gemeinde Enzklosterle stellt die Zusammenarbeit mit der Diakoniestation einen wichtigen Baustein der örtlichen Daseinsvorsorge dar. Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und einer zunehmenden Zahl älterer Menschen ist eine leistungsfähige ambulante Pflegeversorgung von großer Bedeutung.

Der vollständige Kooperationsvertrag ist dieser Gemeinderatsvorlage als Anlage beigelegt und wird erläutert.

Beschlussvorschlag:

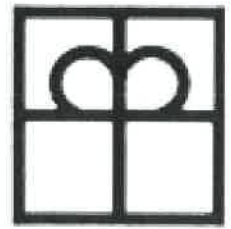
Der Gemeinderat stimmt dem als Anlage beigelegten Kooperationsvertrag über die Diakoniestation Bad Wildbad/Engelsbrand/Neuenbürg in der vorliegenden Fassung zu und beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss der Vereinbarung.

Anlagen:

Kooperationsvereinbarung 2020

Kooperationsvereinbarung 2026

Kooperationsvereinbarung 2026 mit Änderungsmarkierungen



DST Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg, Poststr. 17, 75305 Neuenbürg

Gemeinde Enzklosterle
Herrn Bürgermeister Sascha Dengler
Rathausweg 5

75337 Enzklosterle



Diakoniestation
Bad Wildbad.
Engelsbrand.Neuenbürg

Poststraße 17
75305 Neuenbürg

Verwaltung/Buchhaltung
Tel. 07082 948048
Fax 07082 948025

vw@diakoniestation-
neuenbuerg.de

02.12.20

Diakoniestationsvertrag (Kooperationsvertrag)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dengler,

beiliegend senden wir Ihnen eine Ausfertigung des
Diakoniestationsvertrags für Ihre Unterlagen. ✓

Wir wünschen Ihnen eine gesegnete und frohe Adventszeit.

Mit freundlichen Grüßen,

DST Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg

Andrea Lutz
Geschäftsführung

*Wir helfen
Ihnen daheim*

Diakoniestationsvertrag (Kooperationsvertrag) über die Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg

Für den Betrieb der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg in der Trägerschaft der Verbundkirchengemeinde Neuenbürg arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden, Krankenpflegevereine und bürgerlichen Gemeinden in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.

Evang. Verbundkirchengemeinde Neuenbürg
Evang. Kirchengemeinde Schwann-Dennach
Evang. Kirchengemeinde Engelsbrand
Evang. Kirchengemeinde Grunbach
Evang. Kirchengemeinde Salmbach
Evang. Kirchengemeinde Bad Wildbad
Evang. Kirchengemeinde Calmbach
Evang. Kirchengemeinde Höfen
Evang. Kirchengemeinde Enzklösterle
Evang. Kirchengemeinde Aichelberg
Bürgerliche Gemeinde Neuenbürg
Bürgerliche Gemeinde Engelsbrand
Bürgerliche Gemeinde Bad Wildbad
Bürgerliche Gemeinde Höfen an der Enz
Bürgerliche Gemeinde Enzklösterle
Krankenpflegeförderverein Neuenbürg mit Stadtteilen
Krankenpflegeverein Engelsbrand
Krankenpflegeförderverein Bad Wildbad
Krankenpflegeförderverein Calmbach
Krankenpflegeförderverein Höfen
Krankenpflegeförderverein Enzklösterle
Krankenpflegeförderverein Aichelberg

Präambel

Seit 1. Januar 1978 wird von der Evang. Kirchengemeinde Neuenbürg (seit 01.01.2019 Evang. Verbundkirchengemeinde Neuenbürg) die Diakoniestation Neuenbürg betrieben. Ab 01.07.2020 übernimmt die Verbundkirchengemeinde Neuenbürg auch den Betrieb der Diakoniestation Bad Wildbad.

Als Einrichtung der Kirchengemeinden ist die Diakoniestation Bad.Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinden in Wort und Tat; in ihr wird Christi Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums und zu diakonischem Handeln wahrgenommen.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten

pflegerischen Dienst an den Einwohnern des Einzugsbereichs der Diakoniestation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation berühren.

§ 1

Trägerschaft und Einzugsbereich

(1) Die Evang. Verbundkirchengemeinde Neuenbürg (Trägerin) betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evang. Kirchengemeinden

- a) Schwann-Dennach (Gebiet Dennach)
- b) Engelsbrand
- c) Grunbach
- d) Salmbach
- e) Bad Wildbad
- f) Calmbach
- g) Höfen
- h) Enzklösterle
- i) Aichelberg

die Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg

(2) Der Einzugsbereich der Station umfasst die bürgerlichen Gemeinden

- a) Neuenbürg
- b) Engelsbrand
- c) Bad Wildbad
- d) Höfen
- e) Enzklösterle

(3) Die Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg ist über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der Evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

(4) Die Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg bietet folgende ambulante Pflegebereiche an:

- a) Kranken- und Altenpflege sowie Nachbarschaftshilfe für den gesamten Einzugsbereich der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg.

b) Haus- und Familienpflege für den gesamten Einzugsbereich der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg durch den bestehenden Kooperationsvertrag mit dem Evang. Kirchenbezirk Neuenbürg.

c) Betreuung in der Häuslichkeit und Betreuungsgruppen

§ 2

Aufgaben

(1) Die Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken- und Altenpflege sowie Hauswirtschaftliche Dienste und Nachbarschaftshilfe) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

(2) Die Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO).

(3) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg.

(4) Die Dienste der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen.

§ 3

Diakoniestationsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand.Neuenbürg bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus

(a) 3 Vertreter/innen der Evang. Verbundkirchengemeinde Neuenbürg (zugleich als Vertreter/innen des Krankenpflegefördervereins Neuenbürg mit Stadtteilen) und Dennach

(b) 2 Vertreter/innen der Evang. Kirchengemeinden Engelsbrand, Grunbach, Salmbach

c) 4 Vertreter/innen der Evang. Kirchengemeinden Bad Wildbad, Aichelberg, Calmbach, Enzklösterle und Höfen

d) je 1 Vertreter/in der bürgerlichen Gemeinden Neuenbürg, Engelsbrand, Bad Wildbad, Enzklösterle und Höfen

Die Vertreter/innen der bürgerlichen Gemeinden nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Geschäftsführung und die Pflegedienstleitung können an den Sitzungen beratend teilnehmen und werden hierzu eingeladen. Außerdem können bei Bedarf weitere fachkundige Personen beratend zu den Sitzungen eingeladen werden.

(2) Die Vertreter/innen der Evang. Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die weiteren Vertreter/innen werden von den jeweiligen Vertragspartnern entsandt.

(3) Der Diakoniestationsausschuss soll aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in der Trägerin als Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer einer Amtsperiode des Kirchengemeinderats wählen.

(4) Der Diakoniestationsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.

- Er erlässt eine Geschäftsordnung

(Die Geschäftsordnung soll insbesondere die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte und die laufende Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis und Anweisungsbefugnis in der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg festlegen sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben treffen).

- Er beschließt über die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg im Rahmen des Stellenplans und der geltenden Geschäftsordnung.

- Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg im Rahmen der geltenden Geschäftsordnung aus.

- Er entwirft den Wirtschafts- und Stellenplan (Teilhaushaltsplan) der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg und berät den Rechnungsabschluss.

- Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Wirtschaftsplan der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg und insoweit auch die Anweisungsbefugnis.

- Er setzt eine Gebührenordnung für die Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg fest.

- Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.

(5) Als beschließender Ausschuss der Evang. Verbundkirchengemeinde Neuenbürg ist der Diakoniestationsausschuss an die Verfahrensregelungen der

Kirchengemeindeordnung gebunden. Zur Vorberatung seiner Entscheidungen kann der Diakoniestationsausschuss auch Unterausschüsse bilden.

§ 4

Geschäftsführung und Pflegedienstleitung

(1) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird nach § 3 Abs. 4 eine entsprechende Geschäftsführung/Verwaltungsleitung bestellt.

(2) Für die Kranken- und Altenpflege wird eine Pflegedienstleitung bestellt.

§ 5

Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Wirtschaftsplan der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg veranschlagt und in den Haushaltsplan der Trägerin übernommen. Hierfür wird eine Nebenrechnung geführt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:

- Erträge aus Pflegeleistungen und sonstigen Hauptleistungsentgelten
- Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten
- Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises
- Zuschüsse der Sozialversicherungsträger
- Zuweisungen und Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen der Krankenpflegevereine
- Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung oder die Vereinbarung über den Abmangel einem Vertragspartner zugeordnet sind.

(3) Der danach verbleibende Abmangel wird von den beteiligten Evang. Kirchengemeinden und den übrigen Vertragspartnern getragen und wie folgt aufgeteilt:

Evang. Kirchengemeinden	33	1/3 %
Kommunale Vertragspartner	66	2/3 %

Opfer sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinden.

(4) Der Anteil der Evang. Kirchengemeinden wird im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen aufgeteilt und zwar nach dem Gemeindegliederbestand zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.

Der Anteil der bürgerlichen Gemeinden wird im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 30. Juni des vorausgehenden Kalenderjahres aufgeteilt.

(5) Der Entwurf des Wirtschaftsplans der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg wird allen Vertragspartnern zu Stellungnahmen zugestellt.

(6) Wirtschaftsplanerhöhungen, die durch

1. wesentliche Ausweitungen des Aufgabenbereichs,
2. Erweiterungen des Stellenplans,
3. Neuinvestitionen ab einem Einzelbetrag von 20.000 EUR

entstehen, werden für die übrigen Vertragspartner nur abmangelwirksam, wenn sie innerhalb eines Monats nach Zusendung des Wirtschaftsplans nicht widersprochen haben.

(7) Auf den sich nach dem Wirtschaftsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die Vertragspartner der Trägerin jeweils auf 1. Juli Abschlagszahlungen.

Für die abweichenden Abmangel-/Zuschussmodalitäten für den Bereich der Diakoniestation Bad Wildbad wurde mit den bürgerlichen und kirchlichen Gemeinden eine separate Vereinbarung geschlossen.

(8) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg Einsicht zu nehmen.

§ 6

Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Evang. Verbundkirchengemeinde Neuenbürg übernimmt die Arbeitsverhältnisse der Evang. Kirchengemeinde Bad Wildbad.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 01.01.1996 im Hinblick auf die Diakoniestation Neuenbürg/Engelsbrand. Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. Juli 2020 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Das Vermögen verbleibt bei Ausscheiden eines Vertragspartners bei der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg bzw. einer Nachfolgeeinrichtung. Bei Auflösung der Diakoniestation Bad Wildbad Engelsbrand. Neuenbürg ist das vorhandene Vermögen für Kranken- und Altenpflege sowie Nachbarschaftshilfe im bestehenden Einzugsbereich zu verwenden.

Neuenbürg, 1. Juli 2020

1. Vorsitzender des Verbundkirchengemeinderats Neuenbürg, zugleich für den
Krankenpflegeförderverein Neuenbürg und Stadtteile

Joachim Bötcher

1. Vorsitzender des Kirchengemeinderats Schwann-Dennach

Oliver Auld

1. Vorsitzender des Kirchengemeinderats Engelsbrand, Grunbach und Salmbach,
zugleich Vorsitzender des Krankenpflegefördervereins Engelsbrand

Ulf Fische

1. Vorsitzender des Kirchengemeinderates Bad Wildbad und Aichelberg
zugleich Vorsitzender der Krankenpflegefördervereine Bad Wildbad und
Aichelberg

G. Zick

1. Vorsitzender des Kirchengemeinderats Calmbach
zugleich Vorsitzender des Krankenpflegefördervereins Calmbach

Böhmert

1. Vorsitzender des Kirchengemeinderats Höfen

P. Ode

Vorsitzender des Krankenpflegefördervereins Höfen

Jon Andre Seidel

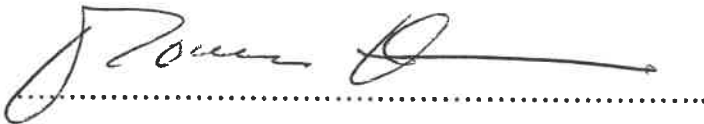
1. Vorsitzender des Kirchengemeinderats Enzklösterle
zugleich Vorsitzender des Krankenpflegefördervereins Enzklösterle



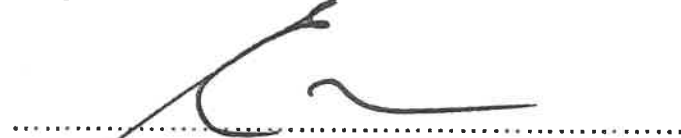
Bürgermeister der Stadt Neuenbürg



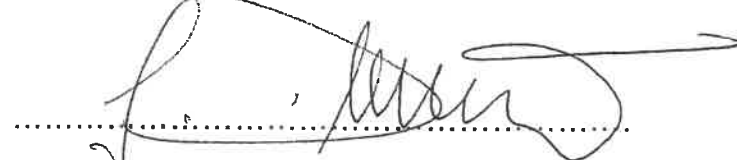
Bürgermeister der Gemeinde Engelsbrand



Bürgermeister der Stadt Bad Wildbad



Bürgermeister der Gemeinde Enzklösterle



Bürgermeister der Gemeinde Höfen



Anlage zum Diakoniestationsvertrag (Kooperationsvertrag) der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg vom 1. Juli 2020

Um die ambulanten, pflegerischen Aufgaben erfüllen zu können, war im Statut der bisherigen Diakoniestation Bad Wildbad eine Abmangelregelung im Verhältnis 2 :1 durch die bürgerlichen Gemeinden und die Evang. Kirchengemeinden vereinbart.

Aufgrund der geringen Größe der Diakoniestation Bad Wildbad und der besonderen Verantwortung, Klienten im gesamten Umkreis im ländlichen Raum versorgen zu können, haben die Kooperationspartner seit vielen Jahren einen finanziellen Zuschuss zur diakonischen und pflegerischen Arbeit geleistet.

Es war vereinbart, dass die Kooperationspartner nicht den Abmangel für das vergangene Jahr leisten, sondern bereits im November den Wirtschaftsplan für das nächste Jahr genehmigen und damit wussten, welchen Zuschuss die Diakoniestation Bad Wildbad im kommenden Jahr benötigen wird. Der Wirtschaftsplan wurde von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Träger, der Evang. Kirchengemeinde Bad Wildbad mit einer Deckung von 90 % aufgestellt. Es war vereinbart, dass die Betriebsmittelrücklage bei einem Umsatzvolumen von damals 500.000 EUR einen Mindeststand von 130.000 EUR aufweisen soll. Diese Mindestgrenze soll jeweils im Verhältnis zum Umsatz steigen.

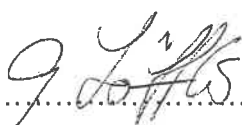
Auch bei einer Übernahme der Diakoniestation Bad Wildbad durch die Vebund-kirchengemeinde Neuenbürg sollen beide Bereiche weitgehend getrennt dargestellt werden, damit ersichtlich ist, wie sich beide Bereiche tragen und wo in den kommenden Jahren weitere Synergieeffekte vorhanden sind.

Da weiterhin das Ziel die Versorgung im ländlichen Raum ist und möglichst alle Klienten in allen Gemeinden und entfernter liegenden Gegenden versorgt werden sollen, benötigt der Bereich Bad Wildbad auch in Zukunft die finanzielle Unterstützung der Kooperationspartner.

Vereinbarung: Die bisherige Regelung soll auch ab dem Jahr 2021 Anwendung finden und der Wirtschaftsplan für den (Teil-)bereich Bad Wildbad wird in der Herbst-Sitzung des Diakoniestationsausschusses durch die beteiligten Vertragspartner genehmigt.

Diese Vereinbarung ergänzt den Diakoniestationsvertrag vom 1. Juli 2020.

Bad Wildbad, 1. Juli 2020

.....

Pfr. Gottfried Löffler, 1. Vorsitzender des Kirchengemeinderats Bad Wildbad und Aichelberg



Daniel Ochner, 1. Vorsitzender des Kirchengemeinderats Höfen



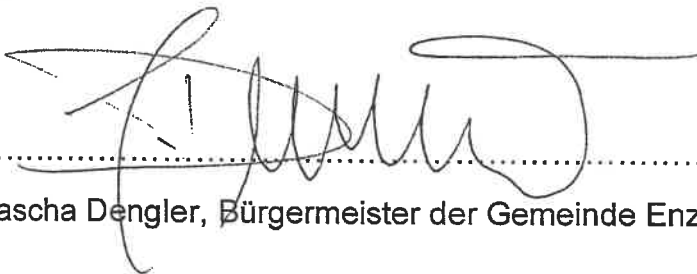
Pfr. Dr. André Bohnet, 1. Vorsitzender des Kirchengemeinderats Calmbach



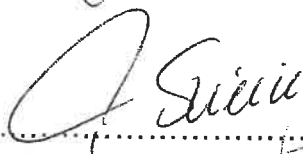
Pfr. Martin Kohnle, 1. Vorsitzender des Kirchengemeinderats Enzklösterle



Klaus Mack, Bürgermeister der Stadt Bad Wildbad



Sascha Dengler, Bürgermeister der Gemeinde Enzklösterle



Heiko Stieringer, Bürgermeister der Gemeinde Höfen

Diakoniestationsvertrag (Kooperationsvertrag) über die Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg

Für den Betrieb der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg in der Trägerschaft der Verbundkirchengemeinde Neuenbürg arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden, Krankenpflegevereine und bürgerlichen Gemeinden in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.

Evang. Verbundkirchengemeinde Neuenbürg
Evang. Verbundkirchengemeinde Schwann-Dennach-Ottenhausen
Evang. Verbundkirchengemeinde Engelsbrand
Evang. Kirchengemeinde Obere Enz
Evang. Kirchengemeinde Calmbach-Höfen
Stadt Neuenbürg
Gemeinde Engelsbrand
Stadt Bad Wildbad
Gemeinde Höfen an der Enz
Gemeinde Enzklösterle
Krankenpflegeförderverein Neuenbürg mit Stadtteilen
Krankenpflegeverein Engelsbrand
Krankenpflegeförderverein oberes Enztal

Präambel

Seit 01.01.1978 wird von der Evang. Kirchengemeinde Neuenbürg (seit 01.01.2019 Evang. Verbundkirchengemeinde Neuenbürg) die Diakoniestation Neuenbürg betrieben. Ab 01.07.2020 übernimmt die Verbundkirchengemeinde Neuenbürg auch den Betrieb der Diakoniestation Bad Wildbad.

Als Einrichtung der Kirchengemeinden ist die Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinden in Wort und Tat; in ihr wird Christi Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums und zu diakonischem Handeln wahrgenommen.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten pflegerischen Dienst an den Einwohnern des Einzugsbereichs der Diakoniestation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation berühren.

§ 1 Trägerschaft und Einzugsbereich

(1) Die Evang. Verbundkirchengemeinde Neuenbürg (Trägerin) betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evang. Kirchengemeinden

- a) Schwann-Dennach-Ottenhausen (Gebiet Dennach)
- b) Evang. Verbundkirchengemeinde Engelsbrand
- c) Evang. Kirchengemeinde Obere Enz
- d) Evang. Kirchengemeinde Calmbach-Höfen

die Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg

(2) Der Einzugsbereich der Station umfasst die bürgerlichen Gemeinden

- a) Neuenbürg
- b) Engelsbrand
- c) Bad Wildbad
- d) Höfen
- e) Enzklösterle

(3) Die Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg ist über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der Evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

(4) Die Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg bietet folgende ambulante Pflegebereiche an:

- a) Kranken- und Altenpflege sowie Nachbarschaftshilfe für den gesamten Einzugsbereich der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg.
- b) Haus- und Familienpflege für den gesamten Einzugsbereich der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg durch den bestehenden Kooperationsvertrag mit dem Evang. Kirchenbezirk Neuenbürg.
- c) Betreuung in der Häuslichkeit und Betreuungsgruppen

§ 2 Aufgaben

(1) Die Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken- und Altenpflege sowie hauswirtschaftliche Dienste und Nachbarschaftshilfe) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

(2) Die Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO).

(3) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg.

(4) Die Dienste der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen.

§3 Diakoniestationsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus

- (a) 2 Vertreter/innen der Evang. Verbundkirchengemeinde Neuenbürg (zugleich als Vertreter/innen des Krankenpflegefördervereins Neuenbürg mit Stadtteilen)
- (b) 1 Vertreter/in der Evang. Verbundkirchengemeinde Schwann-Dennach-Ottenhausen
- (c) 2 Vertreter/innen der Evang. Verbundkirchengemeinden Engelsbrand
- (d) 2 Vertreter/innen der Evang. Kirchengemeinden Obere Enz
- (e) 2 Vertreter/innen der Evang. Kirchengemeinde Calmbach-Höfen
- (f) je 1 Vertreter/in der bürgerlichen Gemeinden Neuenbürg, Engelsbrand, Bad Wildbad, Enzklösterle und Höfen
- (g) Die Zuwahl eines weiteren Mitglieds durch den Diakoniestationsausschuss ist möglich.

Die Vertreter/innen der bürgerlichen Gemeinden nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Geschäftsführung und die Pflegedienstleitung können an den Sitzungen beratend teilnehmen und werden hierzu eingeladen. Außerdem können bei Bedarf weitere fachkundige Personen beratend zu den Sitzungen eingeladen werden.

- (1) Die Vertreter/innen der Evang. Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die weiteren Vertreter/innen werden von den jeweiligen Vertragspartnern entsandt.
- (2) Der Diakoniestationsausschuss soll aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in der Trägerin als Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer einer Amtsperiode des Kirchengemeinderats wählen.
- (3) Der Diakoniestationsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.
 - Er erlässt eine Geschäftsordnung

(Die Geschäftsordnung soll insbesondere die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte und die laufende Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis und Anweisungsbefugnis in der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg festlegen sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben treffen).

- Er beschließt über die Anstellung Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg im Rahmen des Stellenplans und der geltenden Geschäftsordnung.
 - Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg im Rahmen der geltenden Geschäftsordnung aus.
 - Er entwirft den Wirtschafts- und Stellenplan (Teilhaushaltsplan) der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg und berät den Rechnungsabschluss.
 - Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Wirtschaftsplan der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg und insoweit auch die Anweisungsbefugnis.
 - Er setzt eine Gebührenordnung für die Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg fest.
 - Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.
- (4) Als beschließender Ausschuss der Evang. Verbundkirchengemeinde Neuenbürg ist der Diakoniestationsausschuss an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden. Zur Vorberatung seiner Entscheidungen kann der Diakoniestationsausschuss auch Unterausschüsse bilden.

§ 4

Geschäftsführung und Pflegedienstleitung

- (1) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird nach § 3 Abs. 4 eine entsprechende Geschäftsführung bestellt.
- (2) Für die Kranken- und Altenpflege wird eine Pflegedienstleitung bestellt.

§ 5

Finanzierung und Abrechnung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Wirtschaftsplan der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg veranschlagt und in den Haushaltsplan der Trägerin übernommen. Hierfür wird eine Nebenrechnung geführt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg. deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:

- Erträge aus Pflegeleistungen und sonstigen Hauptleistungsentgelten
- Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten
- Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises
- Zuschüsse der Sozialversicherungsträger
- Zuweisungen und Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen der Krankenpflegevereine
- Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung
- oder die Vereinbarung über den Abmangel einem Vertragspartner zugeordnet sind.

(3) Der danach verbleibende Abmangel wird von den beteiligten Evang. Kirchengemeinden und den übrigen Vertragspartnern getragen und wie folgt aufgeteilt:

Evang. Kirchengemeinden	33	1/3 %
Kommunale Vertragspartner	66	2/3 %
Opfer sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinden.		

(4) Der Anteil der Evang. Kirchengemeinden wird im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen des Gebiets aufgeteilt und zwar nach dem Gemeindegliederbestand zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.

Der Anteil der bürgerlichen Gemeinden wird im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 30. Juni des vorausgehenden Kalenderjahres aufgeteilt.

(5) Der Entwurf des Wirtschaftsplans der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg wird allen Vertragspartnern zu Stellungnahmen zugestellt.

(6) Wirtschaftsplanerhöhungen, die durch

1. wesentliche Ausweitungen des Aufgabenbereichs,
2. Erweiterungen des Stellenplans,
3. Neuinvestitionen ab einem Einzelbetrag von 20.000 EUR

entstehen, werden für die übrigen Vertragspartner nur abmangelwirksam, wenn sie innerhalb eines Monats nach Zusendung des Wirtschaftsplans nicht widersprochen haben.

(7) Auf den sich nach dem Wirtschaftsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die Vertragspartner der Trägerin jeweils auf 1. Juli Abschlagszahlungen.'

Für die abweichenden Abmangel-/Zuschussmodalitäten für den Bereich der Diakoniestation Bad Wildbad wurde mit den bürgerlichen und kirchlichen Gemeinden eine separate Vereinbarung geschlossen.

(8) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg Einsicht zu nehmen.

§ 6

Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Evang. Verbundkirchengemeinde Neuenbürg übernimmt die Arbeitsverhältnisse der Evang. Kirchengemeinde Bad Wildbad.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 01. Juli 2020 im Hinblick auf die Diakoniestation Neuenbürg/Engelsbrand. Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. Dezember 2026 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Das Vermögen verbleibt bei Ausscheiden eines Vertragspartners bei der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg bzw. einer Nachfolgeeinrichtung. Bei Auflösung der Diakoniestation Bad Wildbad Engelsbrand.Neuenbürg ist das vorhandene Vermögen für Kranken -und Altenpflege sowie Nachbarschaftshilfe im bestehenden Einzugsbereich zu verwenden.

Neuenbürg, 17.06.2026

1. Vorsitzender des Verbundkirchengemeinderats Neuenbürg, zugleich Vorsitzender für den Krankenpflegeförderverein Neuenbürg und Stadtteile

.....

1. Vorsitzender des Kirchengemeinderats Schwann-Dennach-Ottenhausen

.....

1. Vorsitzender der Verbundkirchengemeinde Engelsbrand, zugleich Vorsitzender der
Krankenpflegefördervereine Engelsbrand

.....

1.Vorsitzender der Kirchengemeinde Obere Enz, zugleich der Vorsitzender der
Krankenpflegefördervereine Obere Enz

.....

1.Vorsitzender der Kirchengemeinde Calmbach-Höfen, zugleich der Vorsitzender des
Krankenpflegeförderverein Calmbach-Höfen

.....

Bürgermeister der Stadt Neuenbürg

.....

Bürgermeister der Gemeinde Engelsbrand

.....

Bürgermeister der Stadt Bad Wildbad

.....

Bürgermeister der Gemeinde Enzklösterle

.....

Bürgermeister der Gemeinde Höfen

.....

Diakoniestationsvertrag (Kooperationsvertrag) über die Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg

Für den Betrieb der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg in der Trägerschaft der Verbundkirchengemeinde Neuenbürg arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden, Krankenpflegevereine und bürgerlichen Gemeinden in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.

Evang. Verbundkirchengemeinde Neuenbürg
Evang. Verbundkirchengemeinde Kirchengemeinde Schwann-Dennach-Ottenhausen
Evang. Verbundkirchengemeinde Engelsbrand
Evang. Kirchengemeinde Obere Enz
Evang. Kirchengemeinde Calmbach-Höfen
Stadt Neuenbürg
Gemeinde Engelsbrand
Stadt Bad Wildbad
Gemeinde Höfen an der Enz
Gemeinde Enzklösterle
Krankenpflegeförderverein Neuenbürg mit Stadtteilen
Krankenpflegeverein Engelsbrand
Krankenpflegeförderverein oberes Enztal

Präambel

Seit 01.01.1978 wird von der Evang. Kirchengemeinde Neuenbürg (seit 01.01.2019 Evang. Verbundkirchengemeinde Neuenbürg) die Diakoniestation Neuenbürg betrieben. Ab 01.07.2020 übernimmt die Verbundkirchengemeinde Neuenbürg auch den Betrieb der Diakoniestation Bad Wildbad.

Als Einrichtung der Kirchengemeinden ist die Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinden in Wort und Tat; in ihr wird Christi Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums und zu diakonischem Handeln wahrgenommen.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten pflegerischen Dienst an den Einwohnern des Einzugsbereichs der Diakoniestation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation berühren.

§ 1 Trägerschaft und Einzugsbereich

(1) Die Evang. Verbundkirchengemeinde Neuenbürg (Trägerin) betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evang. Kirchengemeinden

- a) Schwann-Dennach-Ottenhausen (Gebiet Dennach)
- b) Evang. Verbundkirchengemeinde Engelsbrand
- c) Evang. Kirchengemeinde Obere Enz
- d) Evang. Kirchengemeinde Calmbach-Höfen

die Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg

(2) Der Einzugsbereich der Station umfasst die bürgerlichen Gemeinden

- a) Neuenbürg
- b) Engelsbrand
- c) Bad Wildbad
- d) Höfen
- e) Enzklösterle

(3) Die Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg ist über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der Evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

(4) Die Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg bietet folgende ambulante Pflegebereiche an:

- a) Kranken- und Altenpflege sowie Nachbarschaftshilfe für den gesamten Einzugsbereich der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg.
- b) Haus- und Familienpflege für den gesamten Einzugsbereich der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg durch den bestehenden Kooperationsvertrag mit dem Evang. Kirchenbezirk Neuenbürg.
- c) Betreuung in der Häuslichkeit und Betreuungsgruppen

§ 2 Aufgaben

(1) Die Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken- und Altenpflege sowie hauswirtschaftliche Dienste und Nachbarschaftshilfe) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

(2) Die Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO).

(3) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg.

(4) Die Dienste der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen.

§3 Diakoniestationsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus

- (a) 3 Vertreter/innen der Evang. Verbundkirchengemeinde Neuenbürg (zugleich als Vertreter/innen des Krankenpflegefördervereins Neuenbürg mit Stadtteilen und Dennach)
- (b) 2 Vertreter/innen der Evang. Verbundkirchengemeinden Engelsbrand
- (c) 2 Vertreter/innen der Evang. Kirchengemeinden Obere Enz
- (d) 2 Vertreter/innen der Evang. Kirchengemeinde Calmbach-Höfen
- (e) je 1 Vertreter/in der bürgerlichen Gemeinden Neuenbürg, Engelsbrand, Bad Wildbad, Enzklösterle und Höfen
- (f) Die Zuwahl eines weiteren Mitglieds durch den Diakoniestationsausschusses ist möglich.

Die Vertreter/innen der bürgerlichen Gemeinden nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Geschäftsführung und die Pflegedienstleitung können an den Sitzungen beratend teilnehmen und werden hierzu eingeladen. Außerdem können bei Bedarf weitere fachkundige Personen beratend zu den Sitzungen eingeladen werden.

- (1) Die Vertreter/innen der Evang.Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die weiteren Vertreter/innen werden von den jeweiligen Vertragspartnern entsandt.
- (2) Der Diakoniestationsausschuss soll aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in der Trägerin als Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer einer Amtsperiode des Kirchengemeinderats wählen.
- (3) Der Diakoniestationsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.
 - Er erlässt eine Geschäftsordnung

(Die Geschäftsordnung soll insbesondere die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte und die laufende Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis und Anweisungsbefugnis in der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg festlegen sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben treffen).

- Er beschließt über die Anstellung Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg im Rahmen des Stellenplans und der geltenden Geschäftsordnung.
 - Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg im Rahmen der geltenden Geschäftsordnung aus.
 - Er entwirft den Wirtschafts- und Stellenplan (Teilhaushaltsplan) der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg und berät den Rechnungsabschluss.
 - Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Wirtschaftsplan der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg und insoweit auch die Anweisungsbefugnis.
 - Er setzt eine Gebührenordnung für die Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg fest.
 - Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.
- (4) Als beschließender Ausschuss der Evang. Verbundkirchengemeinde Neuenbürg ist der Diakoniestationsausschuss an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden. Zur Vorberatung seiner Entscheidungen kann der Diakoniestationsausschuss auch Unterausschüsse bilden.

§ 4

Geschäftsführung und Pflegedienstleitung

- (1) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird nach § 3 Abs. 4 eine entsprechende Geschäftsführung bestellt.
- (2) Für die Kranken- und Altenpflege wird eine Pflegedienstleitung bestellt.

§ 5

Finanzierung und Abrechnung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Wirtschaftsplan der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg veranschlagt und in den Haushaltsplan der Trägerin übernommen. Hierfür wird eine Nebenrechnung geführt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg. deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:

- Erträge aus Pflegeleistungen und sonstigen Hauptleistungsentgelten
- Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten
- Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises
- Zuschüsse der Sozialversicherungsträger
- Zuweisungen und Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen der Krankenpflegevereine
- Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung
- oder die Vereinbarung über den Abmangel einem Vertragspartner zugeordnet sind.

(3) Der danach verbleibende Abmangel wird von den beteiligten Evang. Kirchengemeinden und den übrigen Vertragspartnern getragen und wie folgt aufgeteilt:

Evang. Kirchengemeinden	33	1/3 %
Kommunale Vertragspartner	66	2/3 %

Opfer sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinden.

(4) Der Anteil der Evang. Kirchengemeinden wird im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen aufgeteilt und zwar nach dem Gemeindegliederbestand zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.

Der Anteil der bürgerlichen Gemeinden wird im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 30. Juni des vorausgehenden Kalenderjahres aufgeteilt.

(5) Der Entwurf des Wirtschaftsplans der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg wird allen Vertragspartnern zu Stellungnahmen zugestellt.

- (6) Wirtschaftsplanerhöhungen, die durch
1. wesentliche Ausweitungen des Aufgabenbereichs,
 2. Erweiterungen des Stellenplans,
 3. Neuinvestitionen ab einem Einzelbetrag von 20.000 EUR

entstehen, werden für die übrigen Vertragspartner nur abmangelwirksam, wenn sie innerhalb eines Monats nach Zusendung des Wirtschaftsplans nicht widersprochen haben.

(7) Auf den sich nach dem Wirtschaftsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die Vertragspartner der Trägerin jeweils auf 1. Juli Abschlagszahlungen.'

Für die abweichenden Abmangel-/Zuschussmodalitäten für den Bereich der Diakoniestation Bad Wildbad wurde mit den bürgerlichen und kirchlichen Gemeinden eine separate Vereinbarung geschlossen.

(8) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg Einsicht zu nehmen.

§ 6

Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Evang. Verbundkirchengemeinde Neuenbürg übernimmt die Arbeitsverhältnisse der Evang. Kirchengemeinde Bad Wildbad.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 01. Juli 2020 im Hinblick auf die Diakoniestation Neuenbürg/Engelsbrand. Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. Juli 2026 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Das Vermögen verbleibt bei Ausscheiden eines Vertragspartners bei der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg bzw. einer Nachfolgeeinrichtung. Bei Auflösung der Diakoniestation Bad Wildbad Engelsbrand.Neuenbürg ist das vorhandene Vermögen für Kranken -und Altenpflege sowie Nachbarschaftshilfe im bestehenden Einzugsbereich zu verwenden.

Neuenbürg, 28. April 2026

1. Vorsitzender des Verbundkirchengemeinderats Neuenbürg, zugleich Vorsitzender für den Krankenpflegeförderverein Neuenbürg und Stadtteile

.....

1. Vorsitzender des Kirchengemeinderats Schwann-Dennach-Ottenhausen

.....

1. Vorsitzender der Verbundkirchengemeinde Engelsbrand, zugleich Vorsitzender der
Krankenpflegefördervereine Engelsbrand

.....

1.Vorsitzender der Kirchengemeinde Obere Enz, zugleich der Vorsitzender der
Krankenpflegefördervereine Obere Enz

.....

1.Vorsitzender der Kirchengemeinde Calmbach-Höfen, zugleich der Vorsitzender des
Krankenpflegeförderverein Calmbach-Höfen

.....

Bürgermeister der Stadt Neuenbürg

.....

Bürgermeister der Gemeinde Engelsbrand

.....

Bürgermeister der Stadt Bad Wildbad

.....

Bürgermeister der Gemeinde Enzklösterle

.....

Bürgermeister der Gemeinde Höfen

.....

